

Kleine Anfrage

E-Bikes und E-Skooter auf Fahrradwegen

Frage von Landtagsabgeordneter Johannes Kaiser

Antwort von Regierungsrat Daniel Oehry

Frage vom 01. April 2026

Wohl die meisten von uns haben schon heikle Situationen erlebt, wenn sich auf Fahrradwegen Fussgänger, Radfahrer, E-Biker und E-Skooter kreuzen.

Die Mofas, welche laut sind und max. 30 km/h fahren dürfen, sind meines Wissens auf den Fahrradwegen nicht zugelassen. Die modernen E-Skooter und E-Bikes, die teilweise bis zu 50 km/h schnell sind, verkehren jedoch auf den teilweise schmalen Fahrradwegen.

Meine Fragen an die Regierung:

- * Gibt es eine klare gesetzliche Regelung für die verschiedenen Zweiradtypen auf den Fahrradstreifen?
- * Besteht Handlungsbedarf für eine Regelung der schnellen E-Bikes und E-Skooters?

Antwort vom 02. April 2026

zu Frage 1:

Ja. Eine entsprechende Überarbeitung der einschlägigen Verordnungen, nämlich der Verkehrsregelverordnung, der Signalisationsverordnung und der Verordnung über die technischen Anforderungen von Strassenfahrzeugen ist per 1. September 2025 in Kraft getreten. Neu werden die Motorfahräder in fünf Gruppen unterteilt:

- * schnelle Motorfahräder mit einem Elektro- oder Verbrennungsmotor und einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h, bei einem Elektromotor mit Tretunterstützung bis 45 km/h;
- * mehrspurige Motorfahräder mit Elektromotor und Tretunterstützung bis 25 km/h und einem Gesamtgewicht bis 450 kg (schwere Motorfahräder);
- * elektrisch motorisierte Rollstühle bis 25 km/h;

- * leichte Motorfahräder mit Elektromotor und einer Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h (E-Scooter) oder mit Sitzgelegenheit und Tretunterstützung bis 25 km/h (leichte eBikes);
- * sowie einachsige, selbstbalancierende Fahrzeuge mit Elektromotor und einer Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h.

Sämtliche dieser Motorfahräder haben einen Radweg- oder Radstreifen zu benutzen, sofern nichts Abweichendes signalisiert ist.

zu Frage 2:

Wie zu Frage 1 bereits erwähnt, sind die neuen Regelungen per 1. September 2025 in Kraft getreten. Aufgrund der erst kurzen Geltung der Regelung, können noch keine Schlüsse zu allfällig zu ergänzenden Regelungen gezogen werden.